

Steuern und Recht im Überblick
Quartalswebcast

29. September 2022

Überblick über die Referenten (1/2)



Dr. Alexander Linn
Partner – Business Tax
German Tax Technical Team
Steuerberater
München

E: allinn@deloitte.de



Dietmar Gegusch
Director
German Tax Technical Team
Düsseldorf

E: dgegusch@deloitte.de



Marie Kramer
Director– Indirect Tax
Köln

E: mkramer@deloitte.de

Überblick über die Referenten (2/2)



Georg Trischberger
Director – Business Tax
Steuerberater
Mannheim

E: gtrischberger@deloitte.de



Ulrike Freise
Director - Tax
Steuerberaterin/ Wirtschaftsprüferin
Hannover

E: ufreise@deloitte.de

Steuern und Recht im Überblick (III. Quartal 2022)

I. Internationale Entwicklungen

- Update zur globalen Mindestbesteuerung
- USA: Inflation Reduction Act
- EuGH-Urteil zu den „finalen Verlusten“

II. Gesetzgebung

- Drittes Entlastungspaket
- Inflationsausgleichsgesetz
- Jahressteuergesetz 2022
- DAC 7-Betriebsprüfungsreform-Gesetz
- *Praxishinweis: Auswirkungen des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf Gas*

III. Rechtsprechung

- *Vorsteuerabzug einer geschäftsleitenden Holding*
- Gewerbesteuerliche Nichterfassung eines Veräußerungsgewinns einer GmbH & Co. KG
- Strafzuschlag bei Nichtvorlage einer Verrechnungspreisdokumentation bei Nichtexistenz einer Betriebsstätte
- Gebührenhöhe bei Rücknahme des Antrags auf verbindliche Auskunft
- Betriebsstätte bei Einschaltung einer Managementgesellschaft

IV. Finanzverwaltung

- Übergangsregelung für die Festsetzung von Zinsen auf Steuern für Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2019
- Änderungen der gesetzlichen Regelungen zur Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen (§§ 233 bis 239 AO)
- Steuerabzug nach § 50a EStG bei Softwareauftragsentwicklung

I. Internationale Entwicklungen

Update: Globale Mindestbesteuerung

Hintergrund und Ausblick

Zwei-Säulen-Modell

- **Säule Eins („Pillar One“):** Ausweitung und Neuverteilung von Besteuerungsrechten zwischen Ansässigkeits- und Marktstaaten für multinationale Unternehmen >20 Mrd € Umsatz, >10% Profitabilität mit „25 over 10“-Ansatz
- **Säule Zwei („Pillar Two“):** Globale Mindestbesteuerung i.H.v. 15% für multinationale Unternehmen >750 Mio. € Umsatz (durch Income Inclusion Rule („IIR“), Undertaxed Payment Rule („UTPR“) und für bestimmte Quellensteuern durch Subject to Tax Rule („STTR“))

Pillar One: Umsetzung durch MLI (Unterzeichnung in 2022, Umsetzung ab 2023)

Seit 02/2022: Diverse Konsultationen

Ausblick: Pillar 1 wackelt

- Einigung erforderlich (MLI!)
- Weggang Pascal Saint-Amans, Rückgang des Momentums?
- Rückkehr von (modifizierten) DSTs?

EU-Richtlinienentwurf zur globalen Mindestbesteuerung

Ausstehend:

- MLI für STTR
- GloBE Implementation Framework

Ausblick: Pillar 2 kommt

- Umsetzung mit EU-Richtlinie vorerst wohl gescheitert
- Unilaterale Umsetzungsmaßnahmen in EU-G5 (DE, FR, ES, IT, NL)
- Unilaterale Umsetzungsmaßnahmen außerhalb EU (UK, CA, SG, MY, AU, etc.)
- Situation in USA und Interaktion mit US-Regeln bleibt kompliziert

Juni/Juli 2021

Einigung der G7-Finanzminister; Zustimmung von >130 Staaten und Gebieten des OECD/G20 Inclusive Frameworks

Oktober 2021

Erklärung der OECD mit Umsetzungsplan; Zustimmung der G20-Finanzminister und G20-Regierungschefs

Pillar Two

OECD Model-Rules zur globalen Mindestbesteuerung

22.12.2021
20.12.2021

05.04.2022
OECD Commentary und Examples zu den Model Rules

H1/2022:
ECOFIN-Sitzungen

Verschiebung um ein Jahr:
IIR 2024, UTPR 2025

Dennoch:

Zunächst stimmt Polen, dann Ungarn nicht zu

09.09.2022
Gemeinsame Erklärung der EU-G5 zur Umsetzung der globalen Mindestbesteuerung



USA: Inflation Reduction Act

Hintergrund



Ziele des „Inflation Reduction Act“ vom 16.08.2022:

- Förderung des Klimaschutzes, u.a. durch zahlreiche Tax Credits im Bereich Renewable Energy, Alternative Fuels, transportation, CCS, etc.
- **Einführung einer 15%-igen Mindestbesteuerung für Großunternehmen ab 01.01.2023,**
- gezielte Maßnahmen zur Erhöhung der Verbrauchssteuer sowie Budgeterhöhung für die Steuerbehörde.

Wesentliche Unterschiede zur globalen Mindestbesteuerung („Pillar 2“):

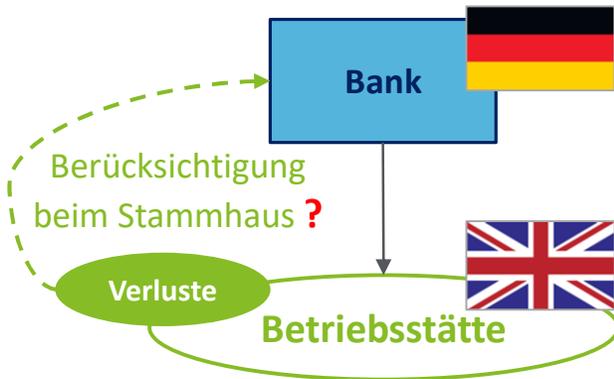
	Inflation Reduction Act (USA)	Globale Mindeststeuer („Pillar 2“)
Steuersatz	15%	15%
Schwellenwert (weltweiter Mindestumsatz)	1 Mrd. USD (US-inbound: 100 Mio. USD in USA)	750 Mio EUR
Behandlung von Steuergutschriften/ Kapitalinvestitionen	Ausnahme für Steuergutschriften und für Kapitalinvestitionen (d.h. keine Rückforderung der Gutschriften und Abzüge im Rahmen der Mindestbesteuerung)	Ausnahme <u>nur</u> für sog. erstattungsfähige Steuergutschriften (z.B. <u>nicht</u> für US research and development credit)
Substanzausnahme (begünstigt Konzerne mit echter wirtschaftlicher Tätigkeit)	keine	vorhanden (begünstigt Sachanlagen/ Lohnkosten)



≠ (qualifizierte) „Income-Inclusion-Rule“ bzw. (qualifizierte) domestic Top-Up Tax im Sinne der globalen Mindestbesteuerung („Pillar 2“)
➔ Diskrepanz der Regelwerke führt zu paralleler Anwendung der komplexen Regelungen, ggfs. Doppelbesteuerung

EuGH: Finale Verluste im Fall einer DBA-Freistellungsbetriebsstätte

Sachverhalt



- Eine deutsche Wertpapierhandelsbank unterhielt eine Zweigniederlassung in Großbritannien.
- Die **Zweigniederlassung stellte** ihren **Betrieb ein**.
- Die **steuerlichen Verluste** konnten in Großbritannien **nicht** mehr vorgetragen werden..



BFH – EuGH-Vorlage:

Erfordert die Niederlassungsfreiheit eine Berücksichtigungspflicht finaler Verluste einer DBA-Freistellungsbetriebsstätte auf Ebene des deutschen Stammhauses?

EuGH, Urteil vom 22.09.2022, C-538/20



Ergebnis:

- **Nein**. Die Niederlassungsfreiheit macht **keine** Berücksichtigung finaler Verluste einer DBA-Freistellungsbetriebsstätte beim deutschen Stammhaus erforderlich.
- Es liegt zwar eine **Ungleichbehandlung** (von gebietsansässigen Betriebsstätten und in einem anderen EU-Mitgliedstaat belegenen Betriebsstätten) vor.
- Diese Ungleichbehandlung ist allerdings zulässig, da sie **objektiv nicht miteinander vergleichbare Situationen** betrifft.

II. Gesetzgebung

Drittes Entlastungspaket (1/2)

Absichtserklärung

Hintergrund



Verständigung der Regierungsparteien auf ein
„Maßnahmenpaket des Bundes zur Sicherung einer **bezahlbaren Energieversorgung** und zur Stärkung der Einkommen“ vom 03.09.2022:

reine Absichtserklärung

Wesentliche Inhalte des Maßnahmenpakets

Energiepreispauschale

- **Energiepreispauschale** in Höhe von 300 Euro **für Rentner** zum 01.12.2022 und in Höhe von 200 Euro **für Studierende**

Midi-Job

- **Anhebung der Höchstgrenze** für eine Beschäftigung im Übergangsbereich (Midi-Job) auf **2.000 Euro ab 01.01.2023**

Abbau der kalten Progression

- **Anpassung des Einkommensteuertarifs**  siehe Inflationsausgleichsgesetz

Kindergeld

- **Anhebung des Kindergeldes**  siehe Inflationsausgleichsgesetz

Steuerfreistellungen von
Zusatzzahlungen

- **Steuerfreistellungen** bei zusätzlichen Zahlungen der Unternehmen an ihre Beschäftigten von bis zu 3.000 Euro („Konzertierte Aktion“)  siehe Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen

Drittes Entlastungspaket (2/2)

Absichtserklärung

Wesentliche Inhalte des Maßnahmenpakets

Ermäßigte Umsatzsteuersätze

- Weitere Verlängerung der Absenkung der **Umsatzsteuer (7%) für Speisen in der Gastronomie**
- **Befristete Senkung der Umsatzsteuer auf Gas auf 7%**  **siehe Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen**

Globale Mindestbesteuerung

- **Nationale Einführung der globalen Mindestbesteuerung**

Altersvorsorgeaufwendungen

- **Voller Sonderausgabenabzug für Rentenbeiträge bereits ab 01.01.2023**  **siehe Jahressteuergesetz 2022**

Home Office

- Entfristung der **Home-Office-Pauschale** sowie Modernisierung der Regelungen zum **häuslichen Arbeitszimmer**  **siehe Jahressteuergesetz 2022**

Inflationsausgleichsgesetz

Regierungsentwurf

Hintergrund

§§

Ziele des Inflationsausgleichsgesetzes: Ausgleich der hohen Inflation, u.a. durch Anpassung des progressiven Einkommensteuertarifs



Wesentliche Inhalte des Regierungsentwurfs

Einkommen-
steuertarif

- **Anpassung des Einkommensteuertarifs** unter Berücksichtigung der zu erwartenden Inflationsrate **für die Jahre 2023 und 2024** („Reichensteuer“ bleibt unverändert)

Kinderfrei-
betrag

- **Anhebung des Kinderfreibetrages rückwirkend für das Jahr 2022** von 2.730 Euro auf 2.810 Euro sowie **für das Jahr 2023** auf 2.880 Euro und **für das Jahr 2024** auf 2.994 Euro

Kindergeld

- **Anhebung des Kindergeldes ab 2023** für die ersten drei Kinder auf jeweils **237 Euro** (bislang: 1. u. 2. Kind: 219 Euro, 3. Kind: 225 Euro)

Unterhalts-
abzug

- **Anpassung des Unterhaltsabzugshöchstbetrags rückwirkend ab 2022** von 9.984 Euro auf 10.347 Euro, **in 2023** auf 10.632 Euro und **in 2024** auf 10.932 Euro

Jahressteuergesetz 2022 (1/3)

Regierungsentwurf

Hintergrund

§§ Ziele des Jahressteuergesetzes 2022: Digitalisierung, Verfahrensvereinfachung, Rechtssicherheit und Steuergerechtigkeit



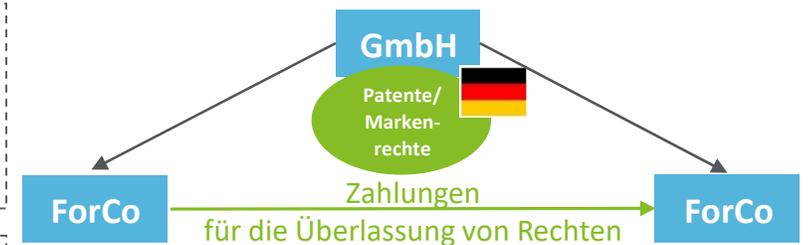
Wesentliche Inhalte des Regierungsentwurfs

Weitgehende Abschaffung der sog. Registerfälle

- Beschränkung der Besteuerung von Registerfällen ab dem **01.01.2023** auf **Steueroasen** (z.B. Trinidad und Tobago)
- **Rückwirkende** Abschaffung der Besteuerung von **Drittlizenzen** (d.h. Rechteüberlassungen zwischen fremden Dritten)



- Besteuerung **konzerninterner** Registerfällen (in Nicht-Steueroasen) nur **noch bis 31.12.2022**
- **Praxishinweis:** Antragsstellung **nach dem vereinfachten Verfahren für konzerninterne Sachverhalte bis 30.06.2023** weiterhin erforderlich!



Wesentliche Inhalte des Regierungsentwurfs

Abschreibung von Wohngebäuden

- Anhebung des linearen AfA-Satzes für die Abschreibung von **Wohngebäuden**, die nach dem 30.06.2023 fertiggestellt werden, auf **3 Prozent**
- **Nachweismöglichkeit** einer tatsächlich kürzeren Nutzungsdauer soll abgeschafft werden.

Photovoltaikanlagen

- **Steuerbefreiungen** für nach dem 31.12.2022 zufließende Einnahmen aus dem Betrieb einer einzelnen Anlage oder mehrerer Anlagen bis max. 100 kW (peak) pro Steuerpflichtigen oder Mitunternehmerschaft, bis 30 kW (peak) **USt-frei**

Kapitalertragsteuerabzug bei Online-Geschäften und Kryptowertpapieren

- **Einführung** eines **einheitlichen Tatbestands** zur Erfassung von Kapitalerträgen im Zusammenhang mit **Internet-Dienstleistungsplattformen**
- **Registerführende Stelle eines Kryptowertpapiers** soll im Fall einer Eigenverwahrung **zum Steuerabzug verpflichtet sein.**

Bauabzugsteuer

- Die Leistungsempfänger einer Bauleistung sollen **ab 2025 die Steueranmeldung** ausschließlich **elektronisch abgeben.**

Pauschalversteuerungsoption

- **Anhebung der Grenzen für die Pauschalversteuerung bei kurzfristiger Beschäftigung** von 120 Euro auf **150 Euro** sowie 15 Euro auf **19 Euro** pro Arbeitsstunde

Wesentliche Inhalte des Regierungsentwurfs

Altersvorsorge-
aufwendungen

- **Vollständiger** Abzug von Altersvorsorgeaufwendungen ab **2023**

Sparer-
Pauschbetrag

- **Erhöhung des Sparer-Pauschbetrages** von 801 Euro auf **1.000 Euro (Single)** bzw. 1.602 Euro auf 2.000 (Verheiratete/
Lebenspartner)

Ausbildungs-
freibetrag

- **Anhebung des Ausbildungsfreibetrags** von 924 Euro auf **1.200 Euro** ab 01.01.2023

Home Office

- **Entfristung** der bislang bis 31.12.2022 gewährten Home Office-Pauschale, Einführung einer dauerhaften **Home Office-Pauschale von 5 Euro pro Tag**, **Anhebung** des Höchstbetrags von 600 Euro auf **1.000 Euro**

Häusliches
Arbeitszimmer

- Einführung einer **Jahrespauschale** in Höhe von **1.250 Euro** (bisher: Maximalbetrag: 1.250 Euro) für den Fall eines nach dem Typusbegriff eingerichteten häuslichen Arbeitszimmers (für die betriebliche und berufliche Tätigkeit steht kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung)
- Bildet das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung, können die Aufwendungen weiterhin in voller Höhe abgezogen werden.

Verluste bei
Kapitaleinkünften

- Schaffung einer Rechtsgrundlage für einen **ehegattenübergreifenden Verlustausgleich bei Kapitaleinkünften** im Rahmen der Veranlagung

Plattformen-Steuertransparenz- bzw. DAC7-Betriebsprüfungsreform-Gesetz (1/3)

Regierungsentwurf

Hintergrund

§§

Ziele des DAC7-Betriebsprüfungsreform-Gesetz: Umsetzung der DAC7-EU-Richtlinie (Einführung neuer Meldepflichten für sog. Plattformbetreiber); Modernisierung von Betriebsprüfungen (insbesondere zeitnahe Außerprüfungen und schnellere Rechtssicherheit)



Wesentliche Inhalte des Regierungsentwurfs

Umsetzung der DAC7- EU-Richtlinie: neue Meldepflichten für Betreiber digitaler Plattformern

Betroffene Unternehmen

- **Inländische Plattformbetreiber** (in bestimmten Fällen auch ausländische Plattformbetreiber), die es ihren Anbietern erlauben, sog. relevante (entgeltliche) Tätigkeiten (z.B. Verkauf von Waren, Erbringung persönlicher Dienstleistungen) auszuüben

Meldepflicht

- **Meldepflicht von bestimmten Informationen über sich (Plattformbetreiber) und über die Anbieter** (z.B. Steueridentifikationsnummer, gezahlte Vergütung, Zahl der relevanten Tätigkeiten) **an das Bundeszentralamt für Steuern**

Fristen

- spätestens **am 31. Januar des Folgejahres**

Erstmalige Anwendung

- Anwendung ab **01.01.2023**; erstmalig sind Meldungen bis zum 31.01.2024 zu übermitteln

Plattformen-Steuertransparenz- bzw. DAC7-Betriebsprüfungsreform-Gesetz (2/2)

Regierungsentwurf

Wesentliche Inhalte des Regierungsentwurfs/Gesetzgebungsverfahrens

• Reform der Betriebsprüfungen

Ablaufhemmung im Rahmen der Betriebsprüfung

- Grundsatz: Festsetzungsfrist soll **spätestens 5 Jahre** nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Prüfungsanordnung bekanntgegeben wurde, enden.
- Bestimmte Ausnahmen: u.a. Verschiebung/ Unterbrechung der Außenprüfung auf Antrag des Steuerpflichtigen.

Einführung eines Teilabschlussbescheids

- Für **abgrenzbare, abschließend geprüfte Besteuerungsgrundlagen** können noch vor Erlass des BP-Berichts sog. Teilabschlussbescheide ergehen.

Qualifiziertes Mitwirkungsverlangen

- Für den Fall, dass der Steuerpflichtige der Aufforderung zur Mitwirkung nicht oder nicht vollständig nachkommt, ist ein **Mitwirkungsverzögerungsgeld in Höhe von 100 Euro für jeden Tag** (maximal für 100 Kalendertage) vorgesehen.

Aufbewahrung von Unterlagen/ Datenzugriff

- Aufzeichnungspflichtige Daten sollen nicht nur auf einem Datenträger, sondern auch auf anderen Wegen (z.B. **Cloud**) übertragen werden können, umgekehrt kann auch die Finanzverwaltung verlangen, Daten in einem **maschinell auswertbaren Format** zu Verfügung zu stellen.

Zeitliche Anwendung

- erstmals für Besteuerungszeiträume **nach dem 31.12.2024** 

Buchführung im Ausland

- In **mehreren** EU-Staaten oder **mehreren** Drittstaaten möglich
- Standort des Systems **oder** Name/Anschrift des Dritten

Alternative Prüfungsmethoden

- Wirksames Steuerkontrollsystem + kein/unbeachtliches steuerliches Risiko **kann** Finanzverwaltung für nächste Prüfung Beschränkungen von Art und Umfang der Ermittlungen verbindlich zusagen, **Erprobung bis Ende 2027**



Temporäre Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz (1/2)

Hintergrund

§§

Ziel: Den Gaskunden sollen keine zusätzlichen Belastungen aus der obligatorischen Erhebung der Umsatzsteuer auf die Gasbeschaffungsumlage entstehen.



Wesentliche Inhalte des Gesetzgebungsverfahrens

Inflationsprämie

Steuerfreiheit der Arbeitgeberleistungen (Zuschüsse, Sachbezüge), die zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn bis zum 31.12.2024 bis zu einem Betrag von 3.000 Euro gewährt werden (§ 3 Nr. 11c –neu- EStG-E)

§ 28 Abs. 5 UStG-E

„§ 12 Abs. 2 ist **vom 1. Oktober 2022 bis 31. März 2024** mit der Maßgabe anzuwenden, dass der dort genannte Steuersatz auch für die Lieferung von Gas über das Erdgasnetz gilt.“

Unionsrechtliche Grundlage

Art. 98 MwStSystRL i. V. m. Nr. 22 des Anhangs III

Temporäre Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz (2/2)

Wesentliche Inhalte des Gesetzgebungsverfahrens



Sachlicher Anwendungsbereich

- **ermäßigter Steuersatz von 7%** für die Lieferung von Gas über das Erdgasnetz
- es ist unbeachtlich, wie das Gas erzeugt wird; über das Erdgasnetz verteiltes ist Biogas erfasst

Zeitlicher Anwendungsbereich

- **1. Oktober 2022 bis 31. März 2024**



keine Anwendung des ermäßigten Steuersatzes

- Regelsteuersatz von 19 % für Lieferung von Gas über andere Vertriebswege (z. B. Tankwagen, Kartuschen)
- Einfuhr von Erdgas gem. § 5 Abs. 1 Nr. 6 UStG weiterhin steuerfrei

Anpassung der Steuerfindungslogik

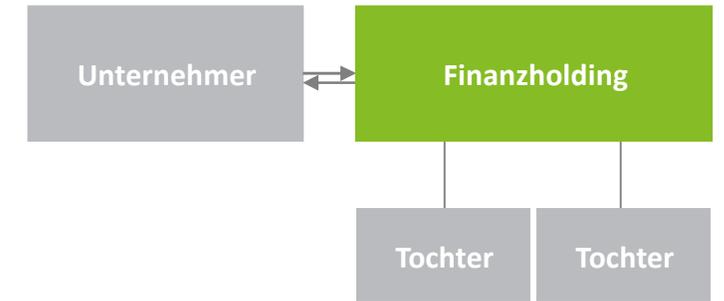
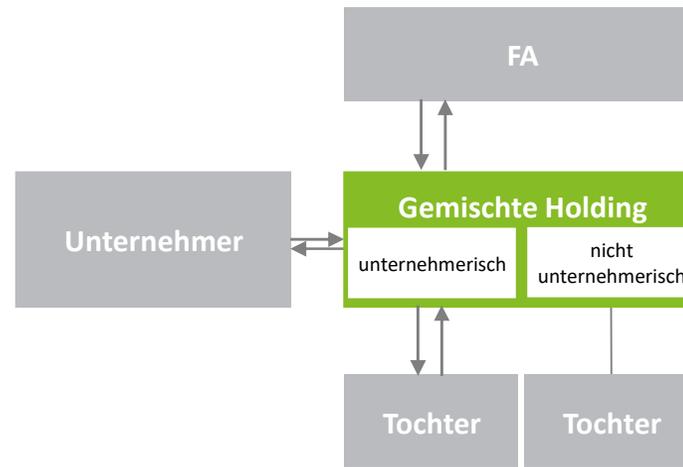
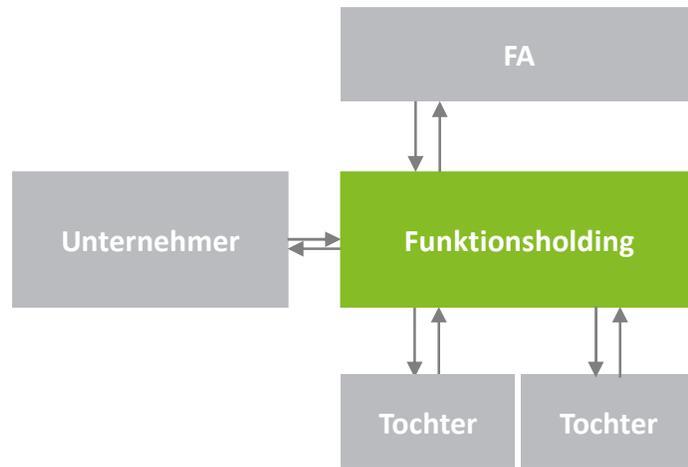
- zutreffender Ausweis des gesetzlichen Steuersatzes
- Stichtagsabrechnungen
- Abschlagszahlungen



III. Rechtsprechung

Umsatzsteuer

Leistungsbezug über Holding



Funktionsholding

- regelmäßig unternehmerisch tätig
- steuerbarer Eingriff in die Verwaltung der Tochtergesellschaften durch die Erbringung entgeltlicher administrativer, finanzieller, kaufmännischer, technischer Dienstleistungen
- **Vorsteuerabzug auch aus Gemeinkosten**
- Abschn. 2.3 Abs. 3 Satz 3 UStAE

Gemischte Holding

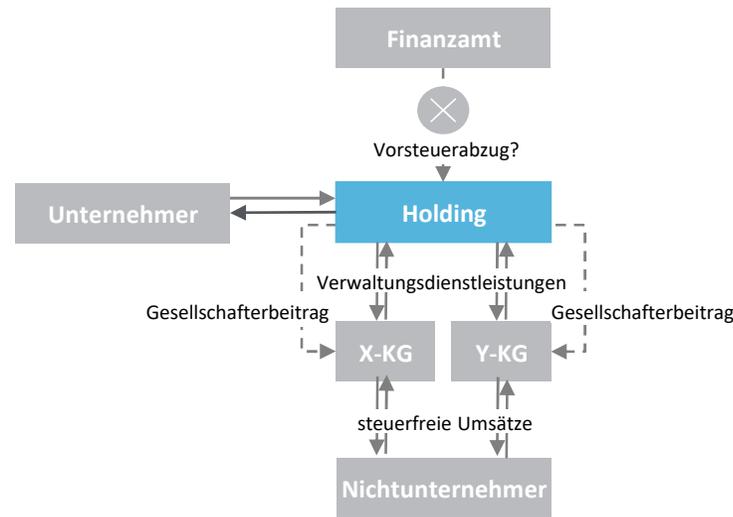
- übt nur gegenüber einzelnen Tochtergesellschaften eine wirtschaftliche Tätigkeit aus
- **Vorsteuerabzug, soweit die Eingangsleistungen der unternehmerischen Sphäre zuzuordnen sind**
- Abschn. 2.3 Abs. 3 Satz 4 UStAE

Finanzholding

- auf das Erwerben, Halten und Veräußern von Beteiligungen beschränkt
- keine Unternehmereigenschaft
- **nicht vorsteuerabzugsberechtigt**
- Abschn. 2.3 Abs. 3 Satz 2 UStAE

Zwischenschaltung einer Holdinggesellschaft

Sachverhalt

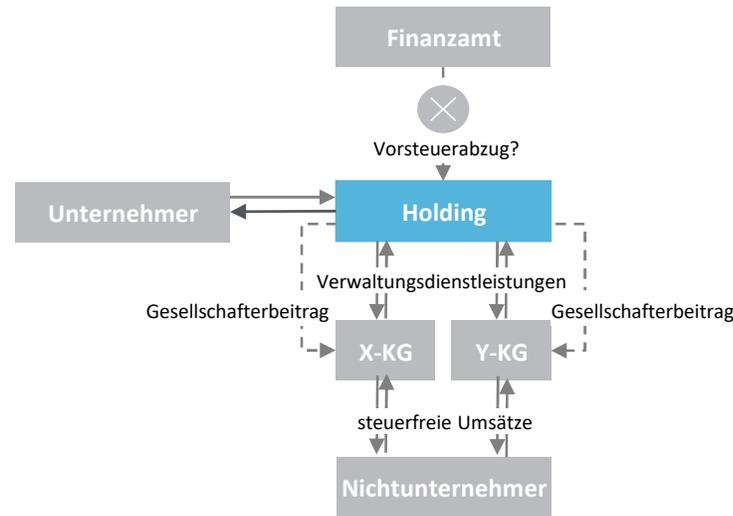


BFH: EuGH-Vorlage v. 23.09.2020, XI R 22/18

- ! Keine umsatzsteuerliche Organschaft, keine organisatorische Eingliederung, keine Identität der GF der Tochtergesellschaften mit den GF der Klägerin
- ⚡ **Problem:** Die Holding würde durch Zwischenschaltung einen Vorsteuerabzug erhalten, der den Tochtergesellschaften bei unmittelbarem Leistungsbezug nicht zustünde.
- ? Hat die Holding die Eingangsleistungen, die sie als Gesellschafterbeitrag an die Tochtergesellschaften weitergibt, für ihr Unternehmen bezogen?
- ? Rechtsmissbrauch?

Zwischenschaltung einer Holdinggesellschaft

Sachverhalt



EuGH, Urt. v. 08.09.2022, C-98/21, Finanzamt R



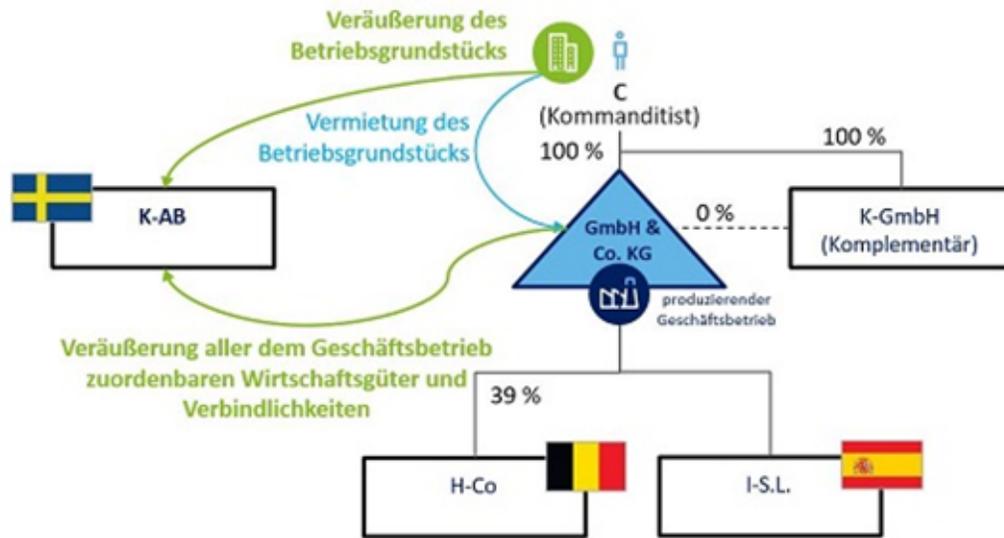
Kein Vorsteuerabzug einer geschäftsleitenden Holding, sofern

1. die bezogenen **Eingangsleistungen** nicht in direktem und unmittelbarem Zusammenhang mit den eigenen Umsätzen der Holdinggesellschaft, sondern mit den weitgehend **steuerfreien Tätigkeiten der Tochtergesellschaften** stehen,
2. diese Eingangsleistungen in den **Preis** der an die Tochtergesellschaften erbrachten steuerpflichtigen Umsätze **keinen Eingang finden** und
3. diese Leistungen **nicht** zu den allgemeinen **Kostenelementen** der eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit der Holdinggesellschaft gehören.

Ertragsteuern

Gewerbesteuerliche Nichterfassung eines Veräußerungsgewinns einer GmbH & Co. KG

Sachverhalt



Finanzamt / Finanzgericht:

Der **Veräußerungsgewinn** ist **gewerbesteuerpflichtig**, da eine wesentliche Betriebsgrundlage (hier: Beteiligung des C an K-GmbH) aus dem bisherigen Betrieb ohne Aufdeckung der stillen Reserven in den neuen Betrieb überführt und der bisherige Gewerbebetrieb somit nicht endgültig eingestellt worden ist.

BFH-Urteil vom 10.02.2022 (IV R 6/19)



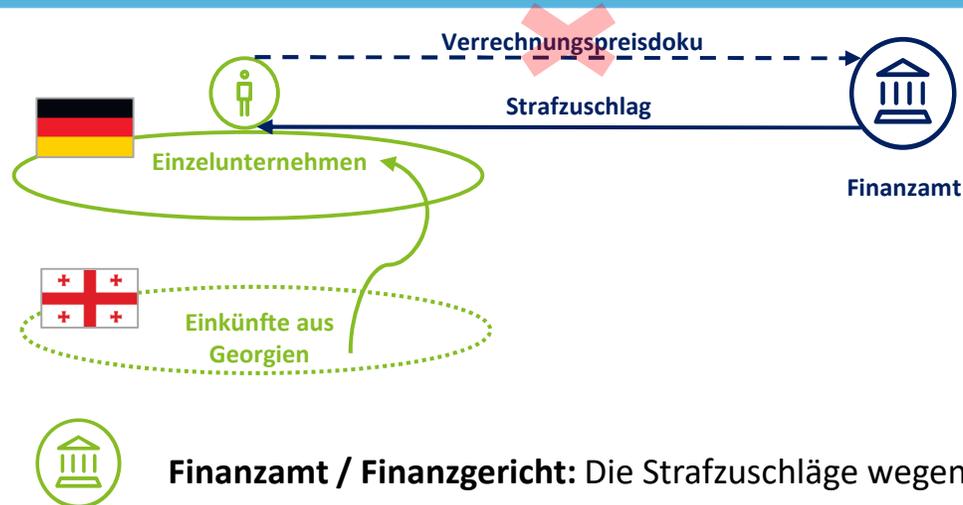
Ergebnis:

- Der **Veräußerungsgewinn** als Gewerbeertrag i.S.d. § 7 S. 1 GewStG kann auch dann von der Gewerbesteuer befreit sein, wenn eine wesentliche Betriebsgrundlage in dem neuen vermögensverwaltenden Geschäftsbereich der nunmehr gewerblich geprägten Personengesellschaft fortgeführt wird (**Änderung der Rechtsprechung**).
- Maßgebend für die **Gewerbesteuerbefreiung** ist, dass der „bisherige“ und der „neue“ Betrieb bei **wirtschaftlicher Betrachtung** und nach der Verkehrsauffassung wirtschaftlich nicht identisch sind.
- Eine Aufdeckung aller stiller Reserven ist für die gewerbesteuerliche Nichterfassung von Veräußerungsgewinnen nicht erforderlich.



Strafzuschlag bei Nichtvorlage einer Verrechnungspreisdokumentation

Sachverhalt



- Der Steuerpflichtige erklärte steuerfreie **ausländische Betriebsstätteninkünfte**.
- Der Steuerpflichtige **weigerte** sich im Rahmen der Betriebsprüfung, eine **Verrechnungspreisdokumentation vorzulegen**.
- Im Rahmen der Betriebsprüfung konnte **nicht** nachgewiesen werden, dass die Voraussetzungen für eine Betriebsstätte in Georgien gegeben sind.
- Festsetzung eines **Strafzuschlags** gem. § 162 Abs. 4 AO, da keine Verrechnungspreisdokumentation vorgelegt wurde.



Finanzamt / Finanzgericht: Die Strafzuschläge wegen der Nichtvorlage einer Verrechnungspreisdokumentation sind rechens.

BFH-Beschluss vom 15.02.2022 (I B 55, 56/21 (AdV))



Ergebnis:

- Die **Festsetzung der Strafzuschläge** war **rechtmäßig**.
- Die **Nichtexistenz der Betriebsstätte** steht dem Strafzuschlag **nicht** entgegen.
- Der Steuerpflichtige hat durch die Deklaration dieser Betriebsstätte die Prüfung des Sachverhalts veranlasst. Hierfür wurde zu Recht eine Verrechnungspreisdokumentation angefordert, deren Nichtvorlage durch die Festsetzung der Strafzuschläge sanktioniert wurde.

Gebührenhöhe bei Rücknahme des Antrags auf verbindliche Auskunft

Sachverhalt



- Eine KG beantragte beim Finanzamt die **Erteilung einer verbindlichen Auskunft**.
- Das Finanzamt lehnte die Erteilung einer verbindlichen Auskunft auf Grundlage des dargestellten Sachverhalts ab.
- Die KG **nahm** ihren **Antrag zurück**.
- Finanzamt: Festsetzung einer ermäßigten Gebühr auf Basis des **Gegenstandswerts**
- Finanzgericht: Anstatt einer anteilig reduzierten Wertgebühr ist eine **Zeitgebühr** abzurechnen.

BFH-Urteil vom 04.05.2022 (I R 46/18)

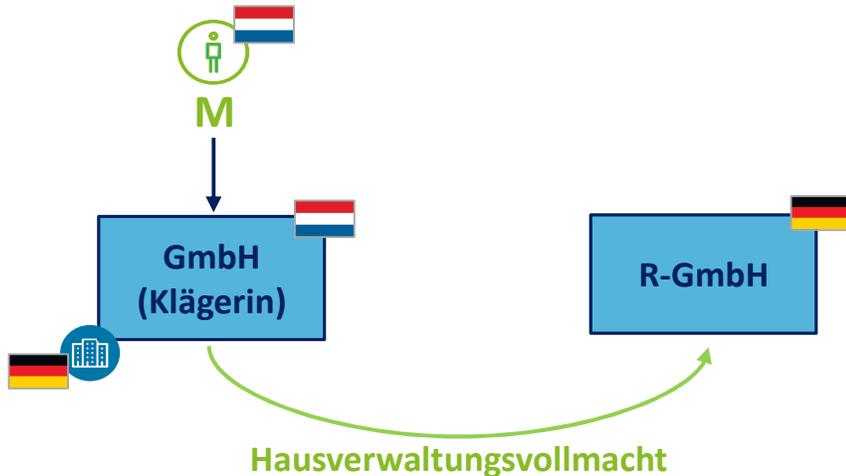


Ergebnis:

- Die Festsetzung des Finanzamts einer (anteilig reduzierten) Gebühr auf Basis des **Gegenstandswerts** ist zutreffend.
- Bei der Rücknahme des Antrags auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft vor Bekanntgabe der Entscheidung der Finanzbehörde besteht die Möglichkeit einer Gebührenermäßigung. Diese Gebührenermäßigung bezieht sich allerdings auf **die im jeweiligen Fall anzuwendende Gebührenart** (hier: Wertgebühr). Eine Zeitgebühr kommt nur zur Anwendung, wenn ein Gegenstandswert nicht bestimmbar ist.
- Eine Rücknahme des Antrags führt **nicht** zu einem **Wechsel von der Wert- zu einer Zeitgebühr**.
- Die Wertgebühr ist im Verhältnis des bisherigen zu dem noch ausstehenden Bearbeitungsaufwand zu reduzieren.

Betriebsstätte bei Einschaltung einer Managementgesellschaft

Sachverhalt



- Eine GmbH (Klägerin) **mit Ort der Geschäftsleitung in Luxemburg** verwaltet inländisches Grundvermögen.
- Die GmbH erteilte der R-GmbH eine **Hausverwaltungsvollmacht**.

Finanzamt / Finanzgericht:



Durch den Abschluss der Hausverwaltungsvollmacht ist eine der Gewerbesteuer unterliegende **Betriebsstätte** entstanden.

BFH-Urteil vom 23.03.2022 (III R 35/20)



Ergebnis:

- **Keine** (inländische) Betriebsstätte in den Räumen der R-GmbH
- Allein die **umfassende Übertragung der Aufgaben** auf einen selbständig tätigen Dritten reicht **nicht** aus, um eine Betriebsstätte in den Räumen des Dritten zu begründen.
- Die Begründung einer Betriebsstätte setzt voraus, dass der Auftraggeber (hier: GmbH) über die **Räumlichkeiten** der Managementgesellschaft (hier: R-GmbH) **verfügen** kann bzw. an dem betreffenden **Ort eigene betriebliche Handlungen** mit einer gewissen **Nachhaltigkeit** vornimmt oder aufgrund der **Personenidentität der Leitungsorgane** eine **fortlaufende Überwachung vor Ort** möglich ist.
- Überwachungstätigkeiten, die **allein aus dem Ausland** heraus wahrgenommen werden, genügen **nicht**, um eine Betriebsstätte zu begründen.

IV. Finanzverwaltung

Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen

BMF-Schreiben

Hintergrund

- §§ BVerfG, Beschluss vom 08.07.2021 (1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17):**
- Das BVerfG erklärte die Regelungen für die Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen ab 2014 i.H.v. monatlich 0,5% für verfassungswidrig. Für ab in das Jahr 2019 fallende Verzinsungszeiträume sind die Vorschriften unanwendbar.
- Zweites Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 12.07.2022:**
- Der Zinssatz wird rückwirkend für Verzinsungszeiträume **ab dem 01.01.2019 auf 0,15% pro Monat** gesenkt.

BMF-Schreiben vom 22.07.2022



Übergangsregelung:

- **Aussetzung der Festsetzungen** von Nachzahlungs- und Erstattungsinsen gem. § 233a AO für Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2019, weil die **technischen und organisatorischen Voraussetzungen** für die Anwendung der geforderten Neuregelungen zur Vollverzinsung noch nicht vorliegen.
- Zinsfestsetzungen ergehen weiterhin **vorläufig** oder werden **ausgesetzt**.

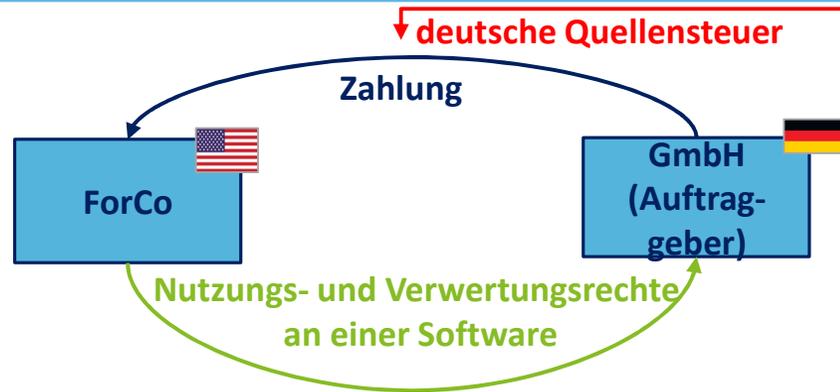
Allgemeine Regelungen:

- **„last in – first out“-Prinzip** bei der Reihenfolge zu verzinsender Steuerzahlungen
- **Zinssatz** für alle anderen Zinsen i.S.d. § 233 AO als die Nachzahlungs- und Erstattungsinsen beträgt unverändert 0,5% pro vollem Monat
- Aufteilung in **Teilverzinsungszeiträume** bei unterschiedlichen Zinssätzen innerhalb einer Zinsberechnung
- **Vertrauensschutz**
- Die **Höhe des Zinssatzes** ist wenigstens alle 2 Jahre vom Gesetzgeber zu überprüfen.
- Verlängerung der **Festsetzungsfrist** für Zinsen von einem Jahr auf zwei Jahre

Steuerabzug nach § 50a EStG bei Softwareauftragsentwicklung

BMF-Schreiben

Hintergrund



- § 50a EStG: Quellensteuerabzugspflicht beim deutschen Auftraggeber.
- Änderungen des Urhebergesetzes sind zum 07.06.2021 in Kraft getreten:
 - Endgültiger wirtschaftlicher Übergang des Urheberrechts in Form eines sog. **wirtschaftlichen Rechtekaufs** nun möglich.

BMF-Schreiben vom 02.08.2022



BMF-Schreiben nimmt zum Steuerabzug nach § 50a EStG bei Softwareauftragsentwicklung Stellung.

Anwendung

- Auf alle offenen Fälle, bei denen der Abschluss eines Vertrages zur Softwareauftragsentwicklung **nach dem 06.06.2021** stattgefunden hat bzw. auf **alle Zahlungen, die nach dem 06.06.2021 zufließen**.

Wirtschaftlicher Rechtekauf

- Keine Quellensteuerabzugspflicht
- Wirtschaftlicher Rechtekauf setzt die Einräumung umfassender, exklusiver und zeitlich unbeschränkter sowie unwiderruflicher Nutzungs- und Verwertungsrechte an der Software voraus.

Rechteüberlassung

- Quellensteuerabzugspflicht

Fragen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich gerne an einen der Referenten oder an Ihren üblichen Deloitte-Ansprechpartner.

Deloitte Tax News

In der **Fußzeile der Folien** finden Sie unter [Deloitte Tax-News](#) den Link zum vertiefenden Beitrag in den Deloitte Tax News.

Quartalswebcasts

Aufzeichnungen und Präsentationen aller **Quartalswebcasts** in 2022 und 2021 finden Sie [hier](#).



Webcasts Indirekte Steuern

Aufzeichnungen und Präsentationen aller **Webcasts aus dem Bereich Umsatzsteuer** finden Sie [hier](#).



Webcasts Verrechnungspreise

Aufzeichnungen und Präsentationen aller **Webcasts aus dem Bereich Verrechnungspreise** finden Sie [hier](#).



Diese Präsentation dient ausschließlich der Information der Mitarbeiter von Deloitte Touche Tohmatsu Limited, ihrer Mitgliedsunternehmen und deren verbundenen Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“). Die Unternehmen des Deloitte Netzwerks übernehmen keinerlei Garantie oder Gewährleistung, noch haften sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Präsentation.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für die rund 312.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.